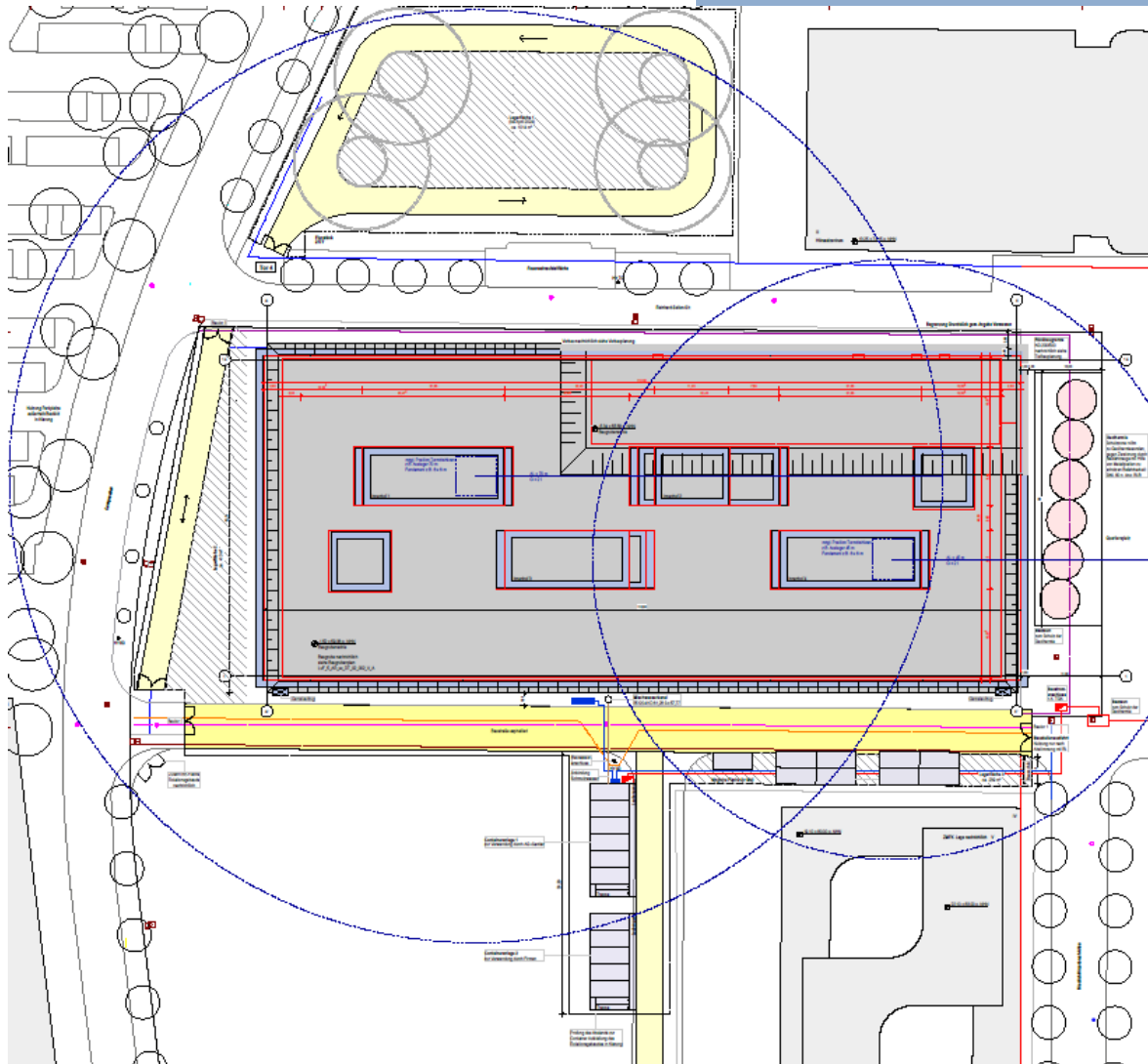


Baustellenordnung / Vorwort

Neubau Lehr- und Forschungsforum Campus Bonn-Poppelsdorf



02	Anpassung 3	15.03.2023
01	Anpassung 2	06.03.2023
00	Anpassung 1	31.01.2023
INDEX	Änderungen	Datum

ecoprotec GmbH
Einfach. Sicher. Arbeiten.

www.ecoprotec.de

Abteilung Baustellensicherheit
Pamplonastraße 19
33106 Paderborn

Telefon: 05251 877 888-100

Fax: 05251 877 888-110

Email: sigeko@ecoprotec.de

Baustellenordnung

Diese Baustellenordnung gilt für die Auftragnehmer und Mitarbeiter aller Gewerke, die am Bauvorhaben tätig sind.

Die Baustellenordnung ergänzt die gesetzlichen, behördlichen und kundenseitigen Bestimmungen und Auflagen sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften nach den Unfallverhütungsvorschriften. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die hier dargestellten Inhalte sind von allen Projektbeteiligten verbindlich umzusetzen.

Subunternehmer der AN sind vom AN (bzw. von der Führungskraft) über diese Baustellenordnung zu unterweisen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines:.....	2
Organisatorisches:.....	3
Verantwortlichkeiten:	3
Sicherheits- und Gesundheitsschutz:	3
Gefährdungsbeurteilung / Beurteilung der Arbeitsbedingungen:	3
Unterweisung:.....	3
Arbeitsmedizinische Vorsorge:	3
Erste Hilfe:.....	4
Unterlagen:	4
Baubetrieb/Durchführung:	4
Abstimmung mit anderen Unternehmen:.....	4
Sicherung von Gefahrenbereichen:	4
Arbeitszeit:	4
Alkohol- / Drogenkonsum:	4
Ordnung und Sauberkeit:	5
Gefahrstoffe:	5
Rangfolge der Schutzmaßnahmen:	5
Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:	5
Persönliche Schutzausrüstung (PSA):.....	5
Erdarbeiten:	6
Arbeiten im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs:	6
Gerüste / Fahrgerüste:.....	6
Einsatz von Arbeitsmitteln und Vorhalten von Unterlagen:	6
Einsatz von Hubarbeitsbühnen:	6
Verkehrswege:	6
Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Zufahrt Rettungskräfte:	6
Boden- u. Gewässerschutz, Abfallentsorgung:	7
Baustellenbeleuchtung:	7
Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:	7
Fahrzeuge:.....	7

Maschinen und Geräteeinsatz:	8
Kraneinsatz:.....	8
Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e) / Sammelpunkt / Brandschutz:	8
Prüfung der Baustromverteiler:	8
Telefonnummern:	8

Allgemeines:

Der Auftraggeber (AG) ist gemäß §3 „Baustellenverordnung“ verpflichtet, die Arbeiten bzgl. der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zwischen den Ausführenden zu koordinieren bzw. koordinieren zu lassen.

Zur Erfüllung der vorgenannten Anforderungen wird vom AG ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) beauftragt. Das beauftragte Ingenieurbüro stellt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) für das Bauvorhaben auf und passt ihn bei erheblichen Änderungen in der Bauausführung an.

Sämtliche zur Erstellung und Ergänzung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes erforderlichen Unterlagen sind durch den AN ohne zusätzliche Vergütung zusammenzustellen und dem SiGeKo zu übergeben.

Folgende Unterlagen sind zu übergeben:

- Ein Exemplar der Baustelleneinrichtungspläne
- Ein Exemplar des Bauzeitenplanes und sämtlicher Aktualisierungen
- Gefährdungsbeurteilungen für sämtliche im Bereich der Baustelle durch den AN und seine Nachunternehmer ausgeführten Arbeiten.
- Nachweis der auf der Baustelle nötigen „Ersthelfer“
- Schriftliche Zusammenstellung sämtlicher auftragsnehmerseitig am Bauvorhaben beteiligter Personen, Unternehmer usw.

Ferner verpflichtet sich der AN, den SiGe-Plan zu vervielfältigen und sämtlichen Nachunternehmern ohne zusätzliche Vergütung gegen Nachweis zu übergeben.

Die Übermittlung der Vorankündigung an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wird durch den vom AG eingesetzten SiGeKo fristgerecht vorbereitet. Zwischen Absendung der Vorankündigung und dem Beginn der Arbeiten auf der Baustelle müssen zwingend mindestens 2 Wochen liegen. Der AN hat mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle die vom SiGeKo benötigten Angaben zur Erstellung der Vorankündigung schriftlich mitzuteilen.

Werden im Verlauf der Baudurchführung Nachunternehmer eingesetzt, ist dies dem SiGeKo schriftlich mitzuteilen.

Den Empfehlungen des SiGeKo, die dem AN zugeleitet werden, ist umgehend Folge zu leisten. Der SiGeKo ist im Rahmen der Umsetzung der Baustellenverordnung nicht für die Kontrolle und Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie Durchführungsanweisungen verantwortlich. Der AN ist verpflichtet, die geltenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere zum Arbeitsschutz einzuhalten. Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Nachunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Vorbemerkung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Baustellenverordnung vom 01.07.1998 ist strikt zu beachten. Besonders wird hier auf § 5 (Pflichten der Arbeitgeber) der Verordnung hingewiesen.

Arbeitsunfälle und Schadensereignisse sowie Umwelt- und Sachschäden sind dem AG sowie dem SiGeKo unverzüglich zu melden. Sonstige Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Aushang von Unterlagen:

Der AN hat die von ecoprotec erstellten Unterlagen, die zum Aushang auf der Baustelle bestimmt sind, insbesondere den SiGe-Plan sowie die Vorankündigung, auf der Baustelle so auszuhängen, dass alle betroffenen Personen unmittelbar Einblick nehmen können. Zu diesem Zweck ist eine ausreichend große Fläche bereitzustellen. Diese ist wetterfest auszubilden und in einem zentralen Bereich anzuordnen, der für das Baustellenpersonal des AN sowie dessen Nachunternehmern jederzeit zugänglich ist. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Organisatorisches:

Verantwortlichkeiten:

Für die auszuführenden Arbeiten ist eine aufsichtführende Person zu benennen, welche für die Zeit der auszuführenden Arbeiten vor Ort ist und verantwortlich für die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie der geltenden Sicherheitsvorschriften in ihrem Arbeitsbereich. Alle aufsichtführenden Personen müssen die deutsche Sprache beherrschen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutz:

Für das Bauvorhaben ist ein Sicherheitskoordinator (SiGeKo) bestellt und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) vorhanden. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Gefährdungsbeurteilung / Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Gefährdungsbeurteilung seiner beauftragten Arbeiten durchzuführen. Eine ggf. notwendige Anpassung der vorhandenen Gefährdungsbeurteilung an die Baumaßnahme und damit verbundenen Gefährdungen ist durchzuführen. Die Unterlagen sind vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und auf der Baustelle vorzuhalten. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander oder fallen besonders gefährliche Arbeiten gem. § 2 Abs. 3 BaustellV an, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen und mit dem SiGeKo abzustimmen.

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Beurteilung ist je nach Art der Tätigkeit auf der Baustelle vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder der Tätigkeit ausreichend.

Der Arbeitgeber muss, über die je nach Art der Tätigkeit erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind. Die Gefährdungsbeurteilungen sind dem SiGeKo vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu übermitteln zwecks Archivierung.

Für besondere Gefährdungen sind die dafür nötigen Unterlagen vor Beginn der Arbeiten zu erstellen (z.B. Montageanweisungen, Abbruchkonzept, Entsorgungskonzept). Diese Unterlagen und die damit beschriebenen Maßnahmen sind vor Beginn der Arbeiten ggf. mit dem SiGeKo abzustimmen und die Einhaltung ist zu überwachen.

Unterweisung:

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal des AN sowie dessen Nachunternehmern ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen. Die schriftlichen Unterweisungsbestätigungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und dem AG sowie dem SiGeKo auf Verlangen vorzulegen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge:

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

Erste Hilfe:

Der Auftragnehmer hält geeignete Erste-Hilfe-Materialien vor und hat sich über die Rettungskette zu informieren. Es ist bei 2 bis zu 20 Mitarbeitern ein Ersthelfer, bei mehr als 20 Mitarbeitern auf der Baustelle 10% der Mitarbeiter als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen. Aktuelle Ersthelferausweise sind mitzuführen.

Unterlagen:

Folgende Unterlagen oder Dokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten:

- Aktuelle und an die Baustelle angepasste Gefährdungsbeurteilung
- Einweisungsnachweise der auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter
- Ersthelfer Nachweis eines auf der Baustelle tätigen Mitarbeiters / Alarmplan
- Montageanweisungen
- Arbeitsanweisungen
- Übergabeprotokoll der Gerüste (ggf. auch Standsicherheitsnachweis)
- Ggf. Verkehrsrechtliche Anordnung
- Prüfnachweise der Arbeitsmittel
- Schriftliche Beauftragung Kranführer / Maschinenführer
- Kranaufstellprotokoll
- Ggf. Vorfahrtsregelung bei mehreren Kranen
- Ggf. Sicherheitsdatenblätter

Baubetrieb/Durchführung:

Abstimmung mit anderen Unternehmen:

Unberührt von der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung bleibt die Verpflichtung des AN gemäß § 6 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschriften „Allgemeine Vorschriften“ (DGUV Vorschrift 1) sich mit anderen Unternehmen abzustimmen, die vor Ort tätig sind und deren Arbeiten zeitlich und / oder örtlich zusammenfallen, um gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Arbeitnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für daraus resultierende Gefahren. Stellt der AN Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Verursacher sowie dem SiGeKo zu melden und auf Abstellung derselben beim Verursacher hinzuwirken. Nimmt der AN trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet.

Sicherung von Gefahrenbereichen:

Der AN hat alle Bereiche, in denen durch ihn oder seine Nachunternehmer im Rahmen der Bauleistung Tätigkeiten ausgeführt werden und von denen Gefährdungen für seine Beschäftigten, anderen Unternehmer oder Baustellenfremde ausgehen, sachgerecht gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Regeln der Technik zu sichern. Dies ist unabhängig davon, ob der AN die Gefahrenbereiche (z.B. Gräben, Gruben usw.) selbst zur Erbringung seiner Leistungen erstellt hat oder diese bauseitig vorhanden sind.

Für die Sicherung der Baustelle zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Verkehrssicherungskonzept zu erstellen, in dem mindestens ein Verkehrssicherungsplan, ein Verkehrsleitplan und Verkehrszeitenplan enthalten sind.

- Die Sicherungseinrichtungen sind gemäß RSA 2-mal pro Werktag und 1-mal pro Sonn- oder Feiertag zu kontrollieren.

Arbeitszeit:

Die Arbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Soweit Ausnahmegenehmigungen (Sonn- und Feiertagsarbeit) erforderlich sind, hat der AN diese bei der entsprechenden Behörde einzuholen.

Alkohol- / Drogenkonsum:

Der Konsum von alkoholischen Getränken, sowie von Drogen jeder Art ist auf der Baustelle grundsätzlich untersagt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Arbeiten unter Alkohol- / Drogeneinfluss auf der Baustelle ebenfalls strengstens untersagt ist.

Ordnung und Sauberkeit:

Auf der Baustelle entstehende Abfälle (Bauschutt, etc.) sind umgehend in entsprechenden Behältnissen zu entsorgen. Vor Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsbereiche ordnungsgemäß zu säubern. Sollte wiederholt auffallen, dass diese Forderung nicht eingehalten wird, behält sich der Auftraggeber vor, die Baustelle durch einen Dritten kostenpflichtig säubern zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Gefahrstoffe:

Der Umgang mit gefahrstoffhaltigen Materialien gem. GefStoffV ist grundsätzlich nur durch eingewiesenes Fachpersonal durchzuführen. Die erforderlichen Betriebsanweisungen / Sicherheitsdatenblätter sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Vor der Verwendung ist zu prüfen, ob es äquivalente gefahrstofffreie Materialien eingesetzt werden können (Substitutionsgebot). Sollte die Möglichkeit des Einsatzes entsprechender Materialien bestehen, ist diese zwingend anzuwenden.

Bei der Verwendung gefahrstoffhaltiger Materialien ist grundsätzlich sicher zu stellen, dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist. Die Lagerung hat gemäß den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln zu erfolgen.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen:

Zur Minimierung der Gefährdung sind zunächst technische Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Diese sind nach dem Stand der Technik auszuwählen (z.B. Fanggerüst, fester Seitenschutz, mobiler Seitenschutz).

Wenn dies nicht möglich ist, sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen (z.B. Absperrung mittels Kette parallel im Abstand von 2m zur Absturzkante).

Sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht möglich, hat der Unternehmer geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (z.B. PSA gegen Absturz).

Gemeinsam genutzte Sicherheitseinrichtungen:

Das Verändern von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Geländer, Seitenschutz, Absturzsicherungen, Gerüstbauteile jeglicher Art, etc.) ist grundsätzlich verboten.

Änderungen an diesen Sicherheitseinrichtungen dürfen nur durch den Ersteller nach Rücksprache mit der Bauüberwachung/ dem SiGeKo durchgeführt werden. Durch den AG oder andere dem AN zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellte Einrichtungen bzw. Schutzeinrichtungen (z. B. Gerüste, Absturzsicherungen usw.) dürfen durch den AN nicht ohne ausdrückliche Abstimmung und Genehmigung des AG ~~oder dessen SiGeKo~~ verändert, umgebaut oder entfernt werden. Änderungen, Umbauten oder die Entfernung solcher Schutzeinrichtungen dürfen nur erfolgen, wenn den daraus resultierenden Gefährdungen durch gleichwertige Schutzmaßnahmen begegnet worden ist oder wenn die Gefährdung nicht mehr besteht. Im Zweifelsfall ist vom AN eigenverantwortlich eine vorherige Abstimmung mit dem AG oder dessen SiGeKo herbeizuführen.

Für Arbeiten in besonders gefährlichen Bereichen (am Wasser; in Höhen; in engen Räumen) sind Rettungskonzepte zu erstellen und mit den örtlichen Rettungskräften abzuklären.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA):

Dem eingesetzten Personal ist die notwendige PSA (siehe Gefährdungsbeurteilung) durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung ist durch die aufsichtführende Person sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können der Baustelle verwiesen werden.

Auf der Baustelle besteht generell die Pflicht zum Tragen von: Sicherheitsschuhe Klasse S3, Schutzhelm und Warnweste. Bei entsprechenden Gefährdungen und Belastungen ist zusätzliche Schutzausrüstung zu benutzen.



Erdarbeiten:

Vor Beginn der Erdarbeiten sind grundsätzlich Ermittlungen über die Lage von Versorgungsleitungen und Fremdlasten (Gefahrstoffe, Kampfmittel) durchzuführen.

Aufgrabungen sind gemäß ZTV-SA zu sichern. Der öffentliche Straßenverkehr darf durch die Erdarbeiten nicht gefährdet werden. Gruben und Gräben sind ab einer Tiefe > 1,25m zu verbauen oder angepasst an den Bodenverhältnissen zu böschen.

Arbeiten im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs:

Die Verkehrsrechtliche Anordnung ist einzuholen und dem SiGeKo unaufgefordert vorzulegen. Die Baumaßnahme ist gemäß den Angaben der Anordnung abzusichern. Die Sicherung ist regelmäßig (2x arbeitstäglich; täglich an Sonn- und Feiertagen) durch die verantwortliche Person zu kontrollieren.

Gerüste / Fahrgerüste:

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Gerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Die Nachweise sind am Gerüst auszuhängen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Abweichungen von der Regelausführung sind statisch nachzuweisen und dem SiGeKo vor Ausführungsbeginn auszuhändigen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden (BG-Richtlinien und TRBS 2121 sind zu beachten).

Einsatz von Arbeitsmitteln und Vorhalten von Unterlagen:

Der AN hat auf der Baustelle ausschließlich Baustellen zugelassene und geprüfte Arbeitsmittel (Maschinen, elektr. Anlagen, Werkzeug, etc.) zu verwenden und ein Geräteverzeichnis mit Prüfdokumentationen auf der Baustelle zu hinterlegen.

Einsatz von Hubarbeitsbühnen:

Die Hubarbeitsbühnen sind entsprechend der Betriebsanleitung standsicher aufzustellen und zu betreiben.

Die Notwendigkeit der Benutzung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung (Peitscheneffekt) und/oder aus den Vorgaben der Betriebsanleitung des Hubarbeitsbühnenherstellers. Die Befestigung der PSA gegen Absturz hat an den vom Hersteller im Arbeitskorb vorgegebenen Anschlagpunkten zu erfolgen. Das Verbindungsmittel zwischen Auffanggurt und Anschlagpunkt sollte so kurz wie möglich gehalten werden, um ein Herausschleudern aus dem Arbeitskorb zu verhindern.

DGUV Information 208-019 "Sicherer Umgang mit fahrbaren Hubarbeitsbühnen"

Verkehrswege:

Sämtliche Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind grundsätzlich stolperfrei und in ausreichender Breite freizuhalten. Das Lagern von Materialien und / oder Bauschutt in diesen Wegen ist grundsätzlich verboten.

Bei allen Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Flucht- und Rettungswege / Notausgänge **nicht versperrt** oder blockiert werden (z. B. Gerüst)!

Flucht- und Rettungswege sind mit mindestens 1m lichter Breite freizuhalten und ins Freie zu führen!

Verschneite oder vereiste Arbeits- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Arbeitsbereiche sind von Schnee und Eis zu befreien, ggf. sind die vorgenannten Bereiche mit abstumpfenden Mitteln (z. B. Sand oder Granulat) ab zu streuen.

Die angrenzenden Verkehrswege sind jederzeit nutzbar zu halten. Dazu gehört insbesondere auch die bei Bedarf tägliche Reinigung von Verschmutzungen durch Bau- und / oder Anlieferfahrzeuge.

Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr, Zufahrt Rettungskräfte:

Sozialeinrichtungen wie Sanitär-, Sanitätseinrichtungen und Erste-Hilfe-Einrichtungen sind in Art und Umfang gemäß Arbeitsstättenrichtlinie zu planen und zu errichten.

Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden.

Bei Rückwärtsfahrten besteht Einweisungspflicht. Der Einweiser ist auf die örtlichen Gegebenheiten zu unterweisen. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind ständig freizuhalten.

Boden- u. Gewässerschutz, Abfallentsorgung:

Arbeiten, bei denen eine Gefährdung des Bodens, des Grundwassers oder offener Gewässer möglich ist, unterliegen der Genehmigungspflicht durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Bonn. In diesen Fällen ist zu berücksichtigen, dass Wasser und sonstige Mittel (z. B. Gebinde, Öle etc.) aus dem Baubereich nicht in Gewässer oder die Kanalisation gelangen dürfen bzw. nicht im Boden versickern dürfen. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die anfallenden Stoffe aufgefangen (z. B. Wannen, Folie, versiegelte Flächen etc.) und entsprechend entsorgt werden. Die Auflagen und Bedingungen sind strengstens einzuhalten.

Baustellenbeleuchtung:

Die Arbeits-, Verkehrs- und Fluchtwege sind gemäß der ASR 3.4 Nr.8 zu beleuchten. Hier die Tabelle 2 der ASR:

Arbeitsbereiche, Arbeitsplätze, Tätigkeiten auf Baustellen:	lx
Allgemeine Beleuchtung, Verkehrswege	20
Grobe Tätigkeiten, z. B.: Erdarbeiten, Hilfs- und Lagerarbeiten, Transport, Verlegen von Entwässerungsrohren	50
Normale Tätigkeiten, z. B.: Montage von Fertigteilen, einfache Bewehrungsarbeiten, Schalungsarbeiten, Stahlbeton- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten, Arbeiten im Tunnel	100
Feine Tätigkeiten, z. B.: Anspruchsvolle Montagen, Oberflächenbearbeitung, Verbindung von Tragwerkselementen	200

Anzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen auf Baustellen:

Im Baustellenbereich ist gemäß der ASR-A4-1 eine Mindestanzahl von Toiletten, Urinalen, Wasch- und Duschplätzen vorzuhalten. Mobile anschlussfreie Toilettenkabinen sollen in der Zeit vom 15.10. bis 30.04. beheizbar sein.

ASR-A4-1, Tabelle 7:

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Sanitäreinrichtungen nutzen	Mindestanzahl		
	Waschplätze	Duschplätze	Toiletten/ Urinale
bis 5	1	0	1*
6 bis 10	2	0	1*
11 bis 20	3	1	2
21 bis 30	5	1	3
31 bis 40	7	2	4
41 bis 50	9	2	5
51 bis 75	12	3	6
76 bis 100	14	4	7
je weitere 30	3	1	1
* für männl. Beschäftigte wird zuzüglich 1 Urinal empfohlen			

Fahrzeuge:

Das Parken sämtlicher Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Maschinen und Geräteeinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Maschinen und Geräte müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Weiterhin sind die regelmäßigen Prüf Fristen gemäß BetrSichV einzuhalten. Eine nachweisliche Dokumentation der Prüfungen ist sicher zu stellen. Die Maschinenführer sind schriftlich zu benennen / zu beauftragen. Fahrzeuge im Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs sind mit rot-weißen Warnmarkierungen und gelben Rundumkennleuchten auszustatten.

Kraneinsatz:

Sämtliche auf der Baustelle verwendeten Krane müssen für den Baustellenbetrieb zugelassen sein. Das für den Kranbetrieb eingesetzte Personal muss über entsprechende Qualifikationen und Nachweise verfügen. Werden auf der Baustelle mehrere Krane eingesetzt, ist die Vorfahrt unter einander zu regeln und schriftlich zu dokumentieren. Sämtliche für den Kranbetrieb nötigen Dokumente (Aufstellung, Prüfnachweise) sind auf der Baustelle bereit zu halten.

Maßnahmen für den / die Arbeitsbereich(e) / Sammelpunkt / Brandschutz:

Auftretende Staubbelastrung und Funkenflug (z. B. Flexarbeiten) dürfen die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Passanten, Verkehr) nicht beeinträchtigen. Hierzu sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) für die Sicherung des Verkehrs / Passanten zu treffen!

Sämtliche Bauarbeiten müssen den Schutz der anwesenden Personen berücksichtigen.

Es ist strengstens darauf zu achten, dass die Zufahrtsstraßen für Not- und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Aufrechterhalten vorhandener Flucht- und Rettungswege sind während der Bauzeit durchgehend zu gewährleisten. Ist dies, auch kurzfristig, nicht möglich, so ist dies im Vorfeld mit der Projekt- und Bauleitung anzuzeigen und ggf. unter Beteiligung der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

Für die gesamte Bauzeit ist ein Lotsenpunkt / Sammelpunkt festzulegen und allen Beteiligten bekannt zu machen. Des Weiteren ist ein Alarmplan / Rettungskette zu erstellen / festzulegen (Aushang im Baufeld). Während der gesamten Bauzeit ist, ggf. auch Auflagen in der Baugenehmigung, ein ausreichender Brandschutz zu gewährleisten. Ggf. ist das Brandschutzkonzept zu beachten und umzusetzen!
Es ist grundsätzlich zu beachten, dass die Baustelle ordnungsgemäß gegen den Zutritt unbefugter Dritter gesichert ist.

Prüfung der Baustromverteiler:

Die wiederkehrende Prüfung der Baustromverteiler ist durch eine Elektrofachkraft oder geeignete Person, **gemäß DGUV Vorschrift 3, Tabelle 1A, alle 4 Wochen** durchzuführen und anschließend im Baustromverteiler zu dokumentieren.

Sollte die Dokumentation nicht im Baustromverteiler durchgeführt werden, sind die Prüfunterlagen auf der Baustelle einsehbar zu hinterlegen. Des Weiteren ist der RCD-Schutzschalter (FI-Schalter) arbeitstächlich, durch betätigen der Prüftaste, auf seine einwandfreie Funktionalität zu prüfen.

Telefonnummern:

Funktion:	Unternehmen / Name:	Telefon:
Projektleitung:		
Bauleitung:		
Sicherheitskoordinator:		